



C/2024/2223

4.4.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
3. April 2024
(C/2024/2223)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0783	CAD	Kanadischer Dollar		1,4626
JPY	Japanischer Yen		163,66	HKD	Hongkong-Dollar		8,4421
DKK	Dänische Krone		7,4589	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8054
GBP	Pfund Sterling		0,85713	SGD	Singapur-Dollar		1,4571
SEK	Schwedische Krone		11,5750	KRW	Südkoreanischer Won		1 456,04
CHF	Schweizer Franken		0,9792	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,2667
ISK	Isländische Krone		150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8023
NOK	Norwegische Krone		11,6580	IDR	Indonesische Rupiah		17 196,78
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,1273
CZK	Tschechische Krone		25,352	PHP	Philippinischer Peso		60,817
HUF	Ungarischer Forint		393,20	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2968	THB	Thailändischer Baht		39,584
RON	Rumänischer Leu		4,9687	BRL	Brasilianischer Real		5,4681
TRY	Türkische Lira		34,4418	MXN	Mexikanischer Peso		17,8782
AUD	Australischer Dollar		1,6539	INR	Indische Rupie		90,0055

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen

(C/2024/2478)

Die Europäische Kommission (im Folgenden kurz: Kommission) und der Europäische Ausschuss der Regionen (im Folgenden kurz: AdR),

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 305 bis 307 und 263, sowie auf Artikel 8 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zu den Verträgen;
 - gestützt auf das am 16. Februar 2012 unterzeichnete Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen,
- A. In Erwägung nachstehender Gründe: Im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird die territoriale Dimension der Europäischen Union durch den Verweis auf das Prinzip der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, die Einführung des Ziels „territorialer Zusammenhalt“ und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Subsidiaritätsprinzips auf die regionale und lokale Ebene anerkannt.
- B. In den in den Verträgen vorgesehenen Fällen sind die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat gehalten, den Europäischen Ausschuss der Regionen zu befassen;
- C. der Multi-Level-Governance-Ansatz und die aktive Subsidiarität⁽¹⁾ sind wichtige Instrumente zur Gestaltung und Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU, weshalb sich die Europäische Kommission und der Europäische Ausschuss der Regionen zur langfristigen, kontinuierlichen Zusammenarbeit und zum Dialog während der gesamten jeweiligen Amtszeit unter gebührender Achtung der Vorrechte jedes Partners verpflichten; schließen folgende Vereinbarung:

I. ZUSAMMENARBEIT BEI DEN GESETZGEBUNGSVERFAHREN UND BEI DER PLANUNG DES LEGISLATIVPROGRAMMS

1. Der Präsident der Kommission legt dem AdR-Plenum zu Beginn der Amtszeit der Kommission die politischen Leitlinien dar.
2. Der AdR arbeitet seine politischen Prioritäten sowie die strategische Planung für seine beratenden Arbeiten, die gegebenenfalls in einem Treffen zwischen dem für die Beziehungen zum Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten der Kommission und dem AdR-Präsidenten erörtert werden, unter Berücksichtigung der politischen Leitlinien des Kommissionspräsidenten aus.

(i) Arbeitsprogramm der Kommission

3. Im ersten Halbjahr jedes Jahres verabschiedet der AdR eine an die Kommission gerichtete Entschließung zu den wichtigsten Standpunkten des AdR zum Arbeitsprogramm der Kommission für das jeweils folgende Jahr.
4. Der Präsident der Kommission und/oder der für die Beziehungen zum AdR zuständige Vizepräsident der Kommission und der AdR-Präsident kommen im Zuge der Erstellung des Arbeitsprogramms der Kommission mindestens einmal jährlich zu einem Treffen zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse einschließlich der Resonanz der AdR-Stellungnahmen zu erörtern.
5. Der Präsident bzw. der für die Beziehungen zum AdR zuständige Vizepräsident der Kommission legt dem AdR jährlich in einer Plenardebatte mit den Mitgliedern die strategischen Prioritäten für das jeweils nächste Jahr dar.

Der AdR trägt bei der jährlichen Festlegung seiner politischen Prioritäten und der Organisation seiner eigenen Arbeiten den Prioritäten und Fristen der Kommission Rechnung.

⁽¹⁾ Im Sinne des Abschlussberichts der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ sowie der Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas.

(ii) Planung der Konsultationen

6. Mindestens ein Mal pro Jahr findet ein Treffen zwischen den Kommissionsdienststellen und dem AdR statt, um im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission oder anderen öffentlich angekündigten Initiativen gemeinsam zu erörtern, bei welchen Schlüsseldossiers eine besonders enge Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie ihre Konsultation u. a. zur Umsetzung politischer Maßnahmen der EU geplant ist, und zu welchen Politikbereichen der AdR durch die Erarbeitung einer Prospektivstellungnahme einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

(iii) Vorgehensweise im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens*Informationsaustausch und Teilnahme der Kommission an AdR-Sitzungen*

7. Die Kommission und der AdR tauschen so rasch wie möglich sämtliche notwendigen Unterlagen und Informationen aus.

8. Der AdR-Präsident lädt die Kommissionsmitglieder zur Teilnahme an den Arbeiten des AdR und insbesondere an den Plenartagungen und Präsidiumssitzungen sowie den gemeinsam organisierten Sonderveranstaltungen ein. Kommissionsmitgliedern steht ein Rederecht auf der AdR-Plenartagung zu, wenn Vorschläge für Rechtsakte aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erörtert werden. Sie können dabei auch auf im Vorfeld der Debatte übermittelte Fragen von AdR-Mitgliedern eingehen, die gegebenenfalls auf eine frühere Debatte über lokale Themen zurückgehen können.

9. Hochrangige Kommissionsbeamte können vom AdR-Präsidium gehört werden. Die für ein vom AdR zu prüfendes Dossier zuständigen Kommissionsbeamten nehmen möglichst an den Sitzungen der AdR-Fachkommissionen teil, zu denen sie eingeladen werden, um den Kommissionsvorschlag zu erläutern und die diesbezüglichen Standpunkte der AdR-Mitglieder zur Kenntnis zu nehmen.

Dialog mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

10. Die Kommission erkennt die herausragende Rolle des AdR in den Beziehungen zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten an.

11. Der AdR konsultiert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften rechtzeitig im Vorfeld des politischen Beschlussfassungsverfahrens.

12. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der aktiven Subsidiarität und der besseren Rechtsetzung fungiert der AdR als institutionelles Forum, in dem die Standpunkte der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zum Ausdruck gebracht werden und der Dialog der Europäischen Union mit den Gebietskörperschaften stattfindet.

Beschließen die Kommission und der AdR, einen gemeinsamen Dialog mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu führen, sorgt die Kommission dafür, dass der AdR in die Vorbereitung gemeinsam durchgeführter Sitzungen vollständig eingebunden ist.

Strukturierter Dialog mit den Verbänden

13. Die Kommission und der AdR organisieren gemeinsam einen strukturierten Dialog auf politischer Ebene mit Verbänden von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnissen. Der jährliche Dialog kann im Rahmen von Sitzungen der relevanten AdR-Fachkommissionen, Plenartagungen oder gesonderten Sitzungen unter Teilnahme der jeweils zuständigen Kommissionsmitglieder stattfinden. Zusätzlich können Sitzungen auf Dienststellenebene abgehalten werden.

Konsultationen

14. Die Kommission bezieht den AdR und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit den Vorrechten jedes Partners sowie in Übereinstimmung mit der Planung der Konsultationen gemäß Ziffer 6 gegebenenfalls in ihre Konsultationsverfahren ein und berücksichtigt dabei deren besondere Rolle bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften.

Fakultative Befassungen

15. Eine fakultative Befassung des Ausschusses sollte bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen in Erwägung gezogen werden bzw. kann in diesem Fall gemeinsam vereinbart werden:

- Der Gegenstand der Befassung fällt in die regulatorische oder exekutive Zuständigkeit der dezentralen Gebietskörperschaften auf regionaler, lokaler oder zwischengeschalteter Ebene.
- Die geplante EU-Rechtsvorschrift oder die für ihre Umsetzung erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen wirken sich voraussichtlich unmittelbar auf die Haushalte der Kommunen und Regionen und/oder die Funktionsweise der regionalen oder lokalen Behörden aus.
- Die EU-Maßnahme wirkt sich voraussichtlich auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt aus.
- Der geplante Rechtsakt ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips von besonderer Bedeutung.
- Die geplanten Maßnahmen betreffen die Information und Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit über die politischen Maßnahmen der EU in den Zuständigkeitsbereichen des AdR.
- Der Gegenstand der Befassung steht im Zusammenhang mit den gemeinsamen Tätigkeiten von Kommission und AdR im Bereich der Außenpolitik der Union, die in Abschnitt IV dargelegt sind.

Prospektivstellungennahmen und prälegislative Phase

16. Im Einklang mit der in Ziffer 6 genannten Planung der Konsultationen erörtern Kommission und AdR angekündigte Kommissionsinitiativen, um gemeinsam eine bestimmte Anzahl von Prospektivstellungennahmen in Bereichen festzulegen, die von besonderer Bedeutung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind und in denen der AdR kompetent ist und über entsprechende Informationsquellen vor Ort verfügt.

Die Ersuchen um Ausarbeitung von Prospektivstellungennahmen werden dem AdR durch den für die Beziehungen zum AdR zuständigen Vizepräsidenten der Kommission übermittelt. Die Ersuchen um Ausarbeitung von Prospektivstellungennahmen werden mit einem genauen Auftrag und einem einvernehmlich zu erstellenden integrierten Handlungsrahmen versehen, wobei auch der Schwerpunkt und der Zeitrahmen für den Beitrag des AdR zu einer möglichen künftigen Kommissionsinitiative angegeben werden. Der AdR verabschiedet seine Prospektivstellungennahmen rechtzeitig vor der geplanten Annahme des jeweiligen Vorschlags durch die Kommission. Die wichtigste Grundlage für die Auswahl der Themen für diese Art der Befassung sind das Portal für öffentliche Konsultationen der Kommission sowie deren Aufforderungen zur Stellungnahme, gegebenenfalls ergänzt durch das Arbeitsprogramm der Kommission.

Die politische Nachbereitung der Prospektivstellungennahmen sollte durch die Teilnahme eines Kommissionsmitglieds an der AdR-Plenartagung bzw. die Teilnahme hochrangiger Kommissionsbeamter an den Sitzungen der zuständigen AdR-Fachkommissionen sichergestellt werden. Die Kommission nimmt in den Folgenabschätzungen zu ihren Legislativvorschlägen grundsätzlich Bezug auf die Prospektivstellungennahmen des AdR.

17. Kommission und AdR bemühen sich gemeinsam um die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die öffentlichen Konsultationen der Kommission. Die Kommission erleichtert die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Fragebögen und anderen für ihre Konsultationen genutzten Instrumente. Darüber hinaus geht sie in den Folgenabschätzungen zu ihren Vorschlägen mit einem angemessen detaillierten Feedback auf die Standpunkte des AdR, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Regionalparlamente ein. Im Hinblick auf eine höhere Beteiligungsquote der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften informiert der AdR die Gebietskörperschaften umfassend, wie sie über die vorhandenen Konsultations- und Feedbackinstrumente Beiträge zur Politikgestaltung und Umsetzung der politischen Maßnahmen leisten können.

Neue Befassung

18. Die Kommission kann den AdR zu den Auswirkungen der sich abzeichnenden Ergebnisse eines Gesetzgebungsverfahrens auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erneut befassen.

Nimmt die Kommission nach bereits erfolgter Befassung des AdR zu einem gegebenen Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren wesentliche Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag vor, stellt sie im Fall einer nach Maßgabe der Verträge obligatorischen Befassung sicher, dass der AdR erneut mit diesem Vorschlag befasst wird. Der AdR kann auf die erneute Befassung reagieren, sofern die Antwort mit dem Zeitrahmen und dem Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens vereinbar ist. Die Kommission trägt der Antwort des AdR auf die erneute Befassung Rechnung.

Folgemaßnahmen zu den Stellungnahmen

19. In seinen Stellungnahmen kann der AdR konkrete Änderungsvorschläge zu den Legislativvorschlägen der Kommission unterbreiten. Zudem fügt er jeder Stellungnahme eine Zusammenfassung bei.

20. Der AdR übermittelt die verabschiedeten Stellungnahmen und Entschlüsse oder gegebenenfalls die anderen Ergebnisse seiner beratenden Arbeit der Kommission innerhalb kürzester Frist, insbesondere dann, wenn er Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips aufwirft.

21. Damit der AdR die Resonanz seiner Arbeiten regelmäßig bewerten kann, übermitteln ihm die Kommissionsdienststellen gezielte Antworten, in denen sie den Standpunkt der Kommission zu den wichtigsten Änderungsempfehlungen und den zentralen Vorschlägen aus den Stellungnahmen und Entschlüssen des AdR erläutern und gegebenenfalls darlegen, wie diese berücksichtigt wurden bzw. warum sie keine Berücksichtigung fanden. Gegebenenfalls nimmt die Kommission auch zu den vom AdR in seinen Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Stellung. Die Kommission bemüht sich, ihre Antworten innerhalb von höchstens drei Monaten zu übermitteln. Diese Antworten können durch einen politischen Austausch über ausgewählte Stellungnahmen ergänzt werden.

Von der Kommission akzeptierte Änderungsempfehlungen zu Gesetzgebungsvorschlägen werden möglichst umfassend in die geänderte Vorschläge eingearbeitet.

II. THEMATISCHE ZUSAMMENARBEIT BEI AKTIVITÄTEN

22. Die Kommission und der AdR vereinbaren eine engere Zusammenarbeit zur Erzielung stärkerer Synergien bei ihren jeweiligen Aktivitäten, vor allem im Zusammenhang mit dem in den Verträgen verankerten Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie insbesondere bei der Umsetzung der grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Vereinbarung können nach Bedarf Aktionspläne zu spezifischen Themen und andere bilaterale Kooperationsmechanismen zwischen Mitgliedern der Kommission bzw. Kommissionsdienststellen und dem AdR beschlossen werden, um die Umsetzung gemeinsamer politischer Ziele sowie die gemeinsame Verwaltung von Plattformen und Netzen für Städte und Regionen zu stärken.

23. Die Kommission erklärt sich bereit, bei der Organisation und Durchführung von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse, insbesondere solchen, die der AdR auf Initiative der Kommission durchführt und die über die Konsultation hinausgehen, auf die jeweils am besten dafür geeignete Weise und im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – auch durch logistische und/oder finanzielle Unterstützung – mit dem AdR zusammenzuarbeiten. Je nach Verfügbarkeit kann die Kommission die Abordnung von Personal im dienstlichen Interesse und auf Basis von Gegenseitigkeit in Erwägung ziehen.

Das Europäische Semester

24. Die Kommission erkennt an, dass die einzelstaatliche Haushalts- und Finanzpolitik in vielen Mitgliedstaaten von lokalen und regionalen politischen Akteuren mitgeprägt wird. Um die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu stärken, fördern die Kommission und der AdR unter Berücksichtigung der Schlüsselkompetenzen und der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen aktiv deren angemessene Einbeziehung in das Europäische Semester. Der AdR kann das zuständige Mitglied der Kommission einladen, das Europäische Semester auf einer Plenartagung oder in einer Fachkommissionssitzung zu erörtern.

Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

25. Die Kommission ist mit Unterstützung des AdR bestrebt, rechtliche und administrative Hindernisse für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu beseitigen, und fördert den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Der AdR erstellt ein Verzeichnis aller bestehender EVTZ und stellt sicher, dass die Kommission über neue EVTZ informiert wird und diese Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ in der Reihe C des EU-Amtsblatts veröffentlicht werden.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

III. WAHRUNG VON SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT, UMSETZUNG DER MULTI-LEVEL-GOVERNANCE UND BESSERE RECHTSETZUNG

Versammlung der politischen Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

26. Die Kommission erkennt die herausragende Rolle des AdR als Versammlung der politischen Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union an. Sie arbeitet mit dem AdR eng bei der Umsetzung von Artikel 2 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zusammen und sorgt gegebenenfalls durch eine Konsultation des AdR im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens dafür, dass der regionalen und lokalen Dimension einer geplanten Maßnahme Rechnung getragen wird.

Hält die Kommission dies mit Blick auf die durchzuführenden Arbeiten für sinnvoll, bezieht sie den AdR auch in Expertengruppen zu Themen ein, die für die Städte und Regionen von unmittelbarer Bedeutung sind. Der AdR kann der Kommission unter Verweis auf den Sachverstand, den er einbringen könnte, vorschlagen, ihn zur Teilnahme an solchen Gruppen einzuladen, wobei die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppe ausschließlich von der Kommission im Einklang mit ihren dafür geltenden Regelungen ⁽³⁾ getroffen wird.

Kommission und AdR bemühen sich gemeinsam um die Etablierung einer Kultur der aktiven Subsidiarität. Kommission und AdR kommen überein, dass Entscheidungen auf der bürgernächsten Ebene, mit den jeweils dafür geeignetsten Mitteln und dort, wo sie ihr Ziel mit größtmöglicher Wirksamkeit erreichen können, getroffen werden. Im Zuge der in Ziffer 6 genannten Planung der Konsultationen und ihres regelmäßigen, jährlichen Austauschs ermitteln die Kommission und der AdR jene Gesetzgebungsvorhaben, bei denen besonderes Augenmerk auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie auf die Anwendung des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung gelegt werden muss.

27. Im Sinne der „aktiven Subsidiarität“ legt der AdR Informationen und faktengestützte Bewertungen der Auswirkungen und des Mehrwerts bestehender und geplanter EU-Rechtsvorschriften für die lokale und regionale Ebene vor.

Zu diesem Zweck nutzt der AdR seine Plattformen und Netze. Der AdR fasst seine Tätigkeiten in diesem Bereich in einem Jahresbericht an die Kommission zusammen. Die Kommission erleichtert gegebenenfalls den Beitrag der vorgenannten Netze zu ihrer Arbeit im Bereich der besseren Rechtsetzung.

Kommission und AdR verstärken ihre Zusammenarbeit bei den territorialen Folgenabschätzungen, der Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum, der Bewertung der Umsetzung der Rechtsvorschriften auf der lokalen und regionalen Ebene und der strategischen Vorausschau und können zu diesem Zweck gegebenenfalls Aktionspläne erstellen. Sie setzen ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Systems für strategische und politische Analysen (ESPAS) fort.

Im Hinblick auf die Abschätzung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften auf die lokale und regionale Ebene sichtet der AdR insbesondere die künftigen EU-Initiativen in den „Aufforderungen zur Stellungnahme“ und schlägt eine Reihe von Initiativen mit potenziell asymmetrischen territorialen Auswirkungen zur Prüfung durch die Kommission gemäß ihren Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und ihrem diesbezüglichen Instrumentarium im Rahmen ihrer Folgenabschätzungen vor. Die Kommission kann sich bei der Erstellung ihrer Folgenabschätzungen auf die Unterstützung des AdR stützen. Die Kommission erleichtert die Teilnahme von Bediensteten ihrer zuständigen Dienststellen an vom AdR organisierten Workshops zur territorialen Folgenabschätzung.

28. Der AdR legt im Verlauf des gesamten Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und der vorgesehenen Änderungen besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in EU-Legislativvorschlägen. Zu diesem Zweck nutzt der AdR den Sachverstand seiner Lenkungsgruppe „Bessere Rechtsetzung und aktive Subsidiarität“ und setzt die Kommission von den Empfehlungen der Gruppe in Kenntnis. Der AdR trägt zur Arbeit im Rahmen laufender und künftiger Initiativen bei, um den Besitzstand auf dem neuesten Stand zu halten, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Gesetzgebungsbefugnissen über das „Netzwerk regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik“ (RegHub) einzubringen und engen Kontakt zu den Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnissen zu halten.

Kommission und AdR arbeiten diesbezüglich über den gesamten EU-Politikgestaltungszyklus hinweg unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zusammen.

Kommission und AdR nutzen das von der einschlägigen Taskforce festgelegte Bewertungsraster für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, um ein gemeinsames Verständnis dieser Grundsätze und ihre wirksamere Anwendung durch alle Organe und Einrichtungen der europäischen, nationalen und subnationalen Ebenen, denen laut Vertrag eine Rolle bei der Ausarbeitung neuer EU-Rechtsvorschriften zukommt, zu fördern und/ oder auf deren mögliche Beteiligung an der diesbezüglichen Subsidiaritätskontrolle hinzuweisen. Die Kommission und der AdR tauschen insbesondere im Hinblick auf

⁽³⁾ Beschluss C(2016) 3301 der Kommission.

die einschlägigen Stellungnahmen nationaler bzw. regionaler Parlamente und Versammlungen regelmäßig Informationen über die Subsidiaritätskontrolle aus. Äußert der AdR im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens substantielle Bedenken bezüglich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, setzt er davon unverzüglich die Mitgesetzgeber und die Kommission in Kenntnis.

29. Die Kommission greift die Beiträge des AdR in ihrem Jahresbericht über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten auf.

IV. AUSWÄRTIGE DIMENSION DER EU-POLITIK

30. Der AdR wird – auch auf Ersuchen der Kommission – im Zusammenhang mit der auswärtigen Dimension jener EU-Politikfelder tätig, in denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über institutionelle Befugnisse verfügen. Schwerpunkte für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem AdR, in die soweit zweckmäßig und möglich auf Initiative der Kommission auch EU-Delegationen in Drittländern eingebunden werden, sind insbesondere:

- (a) Begleitung des Erweiterungsprozesses und Teilnahme an der Heranführungspolitik der EU, u. a. durch seine gemischten beratenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen, sowie die Organisation einer jährlichen Konferenz zum Tag der Erweiterung;
- (b) Unterstützung der Nachbarschaftspolitik, insbesondere mit Hilfe der vom AdR errichteten institutionellen Plattformen wie der ARLEM (Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer) und der CORLEAP (Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft);
- (c) Stärkung der regionalen und lokalen Demokratie und des Kapazitätsaufbaus in Drittstaaten (vorrangig in den Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie den Nachbarländern), gegebenenfalls auch durch Peer-to-Peer-Zusammenarbeit;
- (d) Unterstützung der Maßnahmen und Standpunkte der EU. Dazu kann die Kommission den AdR auf dessen Ersuchen und im Rahmen der rechtlichen, technischen und diplomatischen Möglichkeiten einladen, als Beobachter an offiziellen EU-Delegationen auf internationalen Konferenzen mit territorialer Dimension teilzunehmen;
- (e) Informationsaustausch: Der AdR unterrichtet die Kommission über bevorstehende internationale Konferenzen und Beobachtermmissionen, an denen er auf der Grundlage seiner bilateralen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen teilnimmt. Die Kommission kann den bzw. die zuständigen AdR-Vertreter in diesem Zusammenhang zu einem vorbereitenden Briefing (Sitzung) einladen;
- (f) Entwicklung und Förderung der dezentralen Zusammenarbeit, vor allem durch dauerhafte Unterstützung von ATLAS sowie des Portals und des Forums Städte und Regionen für internationale Partnerschaften;
- (g) grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarländern;
- (h) Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit bei der Lokalisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;
- (i) Stärkung der Beziehungen der Europäischen Union zu Ländern mit föderaler, stark regionalisierter oder dezentraler Struktur.

V. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

31. Kommission und AdR arbeiten im Bereich der Kommunikation und Information in enger Abstimmung auf die Umsetzung einer starken dezentralen Kommunikationspolitik auf lokaler und regionaler Ebene hin. Sie sind sich der Bedeutung bewusst, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der präzisen Information der Öffentlichkeit über die EU-Politik in den einzelnen Bereichen zukommt.

32. Kommission und AdR arbeiten insbesondere bei der Organisation von Foren und einschlägigen Veranstaltungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen. Sie bemühen sich gemeinsam um die Medienberichterstattung über diese Veranstaltungen.

Kommission und AdR arbeiten auf der Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen bei der Vermittlung relevanter EU-Prioritäten zusammen.

Kommission und AdR prüfen die Möglichkeit, Medienbeobachtungsprodukte gemeinsam zu nutzen und einschlägige Informationen auszutauschen.

33. Gemeinsame Kommunikationsaktivitäten werden regelmäßig geplant und aktualisiert. Der Schwerpunkt liegt dabei vorrangig auf folgenden Bereichen:

- Zusammenarbeit zwischen den EU-Vertretungen in den Mitgliedstaaten und den AdR-Mitgliedern zur wechselseitigen Unterstützung bei Kommunikationsmaßnahmen und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Infrastruktur der Kommissionsvertretungen in den Mitgliedstaaten kann in Fällen, in denen dies angezeigt und logistisch machbar ist, nach Absprache vom AdR für seine Aktivitäten genutzt werden. Darüber hinaus ist gegebenenfalls auch eine Absprache mit den Informationsstellen des Europäischen Parlaments notwendig;
- Intensivierung der Zusammenarbeit zur Unterstützung der Planung von Aktivitäten für Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und regionaler Ebene, u. a. über die lokalen und regionalen Medien und die sozialen Medien, um mit EU-Mitteln geförderte lokale und regionale Initiativen bekannt zu machen, sowie Gewährleistung stärkerer Synergien mit den nationalen Verbänden der gewählten Vertreter der regionalen und lokalen Ebene;
- Zusammenarbeit bei der Produktion von audiovisuellem Material zur Kommunikation über die EU-Politik und über lokale und regionale Veranstaltungen mit Kommissionsmitgliedern und bei der Verbreitung dieses Materials an Medien, Interessenträger und die breite Öffentlichkeit. Dies schließt auch eine Teilnahme des AdR am Netzwerk der AV-Korrespondenten der Kommission und dem Redaktionsausschuss von „Europe by Satellite“ sowie die Ausstrahlung von vom AdR bereitgestelltem Material ein;
- Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in Form eines Informationsaustauschs und, wo immer möglich, einer Reaktion des AdR auf Eurobarometer-Umfragen, die für ihn relevant sind bzw. eine lokale und/oder regionale Dimension besitzen;
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Instrumenten wie Internetportalen und Newslettern im Rahmen des interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) im Hinblick auf die Entwicklung von offenen Informations- und Kommunikationskanälen, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind;
- Zusammenarbeit bei der aktiven, an lokale Gemeinschaften gerichteten Öffentlichkeitsarbeit durch direkte Einbeziehung regionaler und lokaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dies umfasst auch die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte für die Zusammenarbeit bei der Organisation lokaler Dialoge. Als Folgemaßnahme zu den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas werden gemeinsame Maßnahmen und Organisationspartnerschaften konzipiert. AdR und Kommission arbeiten auf eine Stärkung von Synergien und Integration hin, indem sie die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer an die über eine Million Kommunal- und Regionalpolitiker in Europa gerichteten Netze strukturieren, wie das schon bestehende Europäische Netz der Regional- und Gemeinderäte und das Netzwerk „Building Europe with Local Councillors“. Sie vereinbaren für ihre Zusammenarbeit eine gemeinsame Governance und sorgen so für eine angemessene Koordinierung, um Maßnahmen und Dienstleistungen zu straffen, einen regelmäßigen Austausch und ein regelmäßiges Feedback zu gewährleisten und auf diese Weise den Weg für die Festlegung eines gemeinsamen Projekts zu ebnen.

VI. VERWALTUNGSFRAGEN

34. Kommission und AdR verfolgen gemeinsame Interessen im Bereich des Personalwesens, um möglichst große Effizienzvorteile zu erreichen, bewährte Verfahren auszutauschen, Skaleneffekte zu erzielen, die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern und sich gegenseitig zu bereichern.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können weitere Bereiche der administrativen und logistischen Zusammenarbeit in Form spezifischer, auch auf Dienststellenebene angesiedelter Übereinkünfte ermittelt werden.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2024.

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Exekutiv-Vizepräsident

Für den Ausschuss der Regionen
Vasco ALVES CORDEIRO
Der Präsident



C/2024/2493

4.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11473 – VAN MOSSEL AUTOMOTIVE / MERCEDES-BENZ CPH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2493)

1. Am 22. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Van Mossel Automotive International B.V. („Van Mossel Automotive“), letztlich gemeinsam kontrolliert von Henricus Wilhelmus Simon Maria Berkhof und Bertus Elizabeth Mandemakers (allesamt Niederlande),
- Mercedes-Benz CPH A/S („Mercedes-Benz CPH“, Dänemark), letztlich kontrolliert von der Mercedes-Benz Group AG (Deutschland).

Van Mossel Automotive wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Mercedes-Benz CPH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Van Mossel Automotive verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge verschiedener Marken über Verkaufsstandorte in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Van Mossel Automotive ist außerdem Eigentümer von Reparaturwerkstätten in ganz Belgien und den gesamten Niederlanden. Darüber hinaus bietet Van Mossel Automotive zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung, -finanzierung und -leasing) an und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.
- Mercedes-Benz CPH verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz in Dänemark. Außerdem bietet Mercedes-Benz CPH Wartungs- und Reparaturdienstleistungen für PKW der Marke Mercedes-Benz Smart sowie für Mercedes-Benz LKW an. Darüber hinaus erbringt Mercedes-Benz CPH zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung und -leasing) und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11473 – VAN MOSSEL AUTOMOTIVE / MERCEDES-BENZ CPH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2495

4.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110219

(C/2024/2495)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110219
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Indemnisation des opérateurs du maillon sélection-accoupage et des éleveurs de cheptels reproducteurs de la filière avicole affectés par l'influenza aviaire hautement pathogène pour la période 2022-2023
Rechtsgrundlage	Projet de décision FranceAgriMer précisant les modalités de mise en œuvre de l'indemnisation des entreprises de sélection-accoupage et des éleveurs de cheptels reproducteurs ayant subi des pertes économiques liées à l'épizootie d'influenza aviaire hautement pathogène de 2022-2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Beihilfen für die Kosten der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen und Schädlingsbefall und Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen und Schädlingsbefall entstandenen Schäden
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 47 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Ministère de l'Agriculture et de la Souveraineté alimentaire 3, rue Barbet de Jouy 75007 PARIS
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2496

4.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11484 – BLACKSTONE / INVENERGY IRH / CDPQ / INVENERGY RENEWABLES)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2496)

1. Am 22. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),
- Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),
- Invenergy IRH Holdings LLC („Invenergy IRH“, USA), kontrolliert von Invenergy Investment LLC („Invenergy Group“, USA),
- Invenergy Renewables Holdings LLC („Invenergy Renewables“, USA).

Blackstone, CDPQ und Invenergy IRH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Invenergy Renewables erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter.
- CDPQ ist ein langfristiger institutioneller Anleger, der Fonds hauptsächlich für öffentliche und halböffentliche Pensionspläne und Versicherungen in Québec verwaltet.
- Invenergy IRH ist eine Holdinggesellschaft, die die Erneuerbare-Energien-Sparte der Invenergy Group verwaltet.
- Invenergy Renewables ist eine Holdinggesellschaft, die die Erneuerbare-Energien-Sparte der Invenergy Group betreibt und Großanlagen für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer und anderer sauberer Energien sowie Übertragungsinfrastruktur in Nordamerika, Lateinamerika, Asien und Europa entwickelt, besitzt und betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11484 – BLACKSTONE / INVENERGY IRH / CDPQ / INVENERGY RENEWABLES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2497

4.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11509 – MSI / BAM / PORTLAND NATURAL GAS TRANSMISSION SYSTEM)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2497)

1. Am 22. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Morgan Stanley Infrastructure, Inc. („MSI“, USA), Teil der Morgan Stanley Group (USA),
- BlackRock Alternatives Management, LLC („BAM“, USA), Teil der BlackRock Group (USA),
- Portland Natural Gas Transmission System („PNGTS“, USA).

MSI und BAM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von PNGTS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und auf vertraglichem Wege.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MSI ist ein auf Infrastruktur spezialisierter privater Anlageverwalter, der schwerpunktmäßig in verschiedene Infrastrukturanlagen investiert.
- BAM ist eine Investmentgesellschaft, die Portfolioaufbau, Vermögensverwaltung und Anlageberatung anbietet.
- PNGTS ist ein Erdgastransportunternehmen in Nordamerika und Eigentümer einer 297 Meilen langen Pipeline.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11509 – MSI / BAM / PORTLAND NATURAL GAS TRANSMISSION SYSTEM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2499

4.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111915

(C/2024/2499)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.3.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111915
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	Rumänien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Schema de ajutor de stat Creditul Fermierului, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Rechtsgrundlage	Proiect de Ordonanță privind aprobarea schemei de ajutor de stat Creditul Fermierului, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 815 500 000 RON
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau einjähriger Pflanzen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, Gemischte Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Blvd. Carol I; nr. 2-4, București; Sector 3
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2501

4.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111080

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2501)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111080
Mitgliedstaat	Luxemburg
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF — Luxembourg — Aid scheme for companies particularly affected by the rise in energy prices caused by Russia's aggression against Ukraine (Reintroduction and amendment of scheme SA.103096 (2022/N), as previously amended by SA.104396, SA.105084 and SA.107873)
Rechtsgrundlage	Draft amendment of Law of 15 July 2022 to establish a support scheme for companies particularly affected by the increase in energy prices caused by Russia's aggression against Ukraine (Projet de loi modifiant la loi du 15 juillet 2022 visant à mettre en place un régime d'aides aux entreprises particulièrement touchées par la hausse des prix de l'énergie causée par l'agression de la Russie contre l'Ukraine)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 375 000 000 EUR Jährliche Mittel: 375 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minsitry of the Economy 19-21 Boulevard Royal, L-2449, Luxembourg
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2502

4.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.106923

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2502)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.7.2023
Nummer der Beihilfe	SA.106923
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Reintroduction of the incentive measure SA.103012 to store natural gas in the Bergermeer storage facility for the heating period 2023/24
Rechtsgrundlage	Article 2, paragraph 1, subparagraph a, of the Dutch Kaderwet EZK en LNV subsidies
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Energieinfrastrukturen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 370 000 000 EUR Jährliche Mittel: 370 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	bis zum 31.3.2024
Wirtschaftssektoren	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	De Minister voor Klimaat en Energie Postbus 20401, 2500 EK Den Haag
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2504

4.4.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation
eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2024/2504)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER UNIONSÄNDERUNG

„Grignolino del Monferrato Casalese“

PDO-IT-A1187-AM03

Datum der Antragstellung: 15.11.2022

1. Antragsteller und berechtigtes Interesse

Consorzio Colline del Monferrato Casalese

Schutzgemeinschaft für Weine mit der Bezeichnung Monferrato Casalese

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

1. Aufnahme der Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

Aus historischen Unterlagen geht hervor, dass die Erzeugung von Schaumwein aus Grignolino-Trauben auf das späte 19. Jahrhundert zurückgeht. Die organoleptischen Eigenschaften von Grignolino-Trauben eignen sich hervorragend für die Erzeugung von Schaumwein. Es entsteht ein sehr feines und elegantes Erzeugnis, das für verschiedene Anlässe (von Aperitifs bis Mahlzeiten) geeignet ist. Die bisher erzeugten Schaumweine wurden ohne Ursprungsbezeichnung vermarktet, da sie nicht in der Produktspezifikation enthalten waren. Ziel dieser Änderung ist es, dass Schaumweine eine Ursprungsbezeichnung tragen dürfen und dass die gesamte Produktspezifikation an die aktuelle Nachfrage auf dem Markt angepasst wird.

Die Änderung betrifft die Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Produktspezifikation und die folgenden Punkte des Einzigen Dokuments: „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung der Weine“, „Weinbereitungsverfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“, „Weitere Bedingungen“, „Belege“, „Link zur Produktspezifikation“ und „Link zum nationalen Genehmigungsbeschluss“.

2. Aufnahme von Bestimmungen für den Weinbau für die Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

Es wurden Spezifikationen für die neu aufgenommene Weinkategorie hinzugefügt.

Für Grignolino del Monferrato Casalese *Spumante Rosato*:

Traubenertrag (Tonnen/Hektar): 8;

Natürlicher Mindestalkoholgehalt in vol %: 9,50 % vol.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und die Punkte „Beschreibung der Weine“ und „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments.

3. Aufnahme spezifischer Bestimmungen für die Weinbereitung für die Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

Für Grignolino del Monferrato Casalese *Spumante Rosato*:

Trauben-/Weinertrag: 70 %;

Maximale Erzeugungsmenge (Liter/Hektar): 5 600.

Die Schaumweine dürfen ausschließlich durch natürliche Zweitgärung in der Flasche gewonnen werden und müssen für mindestens 18 Monate auf der Hefe lagern.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und die Punkte „Spezifische önologische Verfahren“ und „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments.

4. Aufnahme einer Beschreibung für die Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

„Grignolino del Monferrato Casalese“ *Spumante Rosato* muss beim Inverkehrbringen folgende Eigenschaften aufweisen:

Schaum: fein und lang anhaltend;

Farbe: mehr oder weniger intensiv roséfarben;

Geruch: wohlriechend, komplex, typisch für die natürliche Zweitgärung in der Flasche;

Geschmack: würzig, fein und harmonisch, von naturherb bis herb;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol.;

Mindestgesamtsäure: 5,5 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,0 g/l.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und den Punkt „Beschreibung der Weine“ des Einzigen Dokuments.

5. Aufnahme von Kennzeichnungs- und Aufmachungsvorschriften für die Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Grignolino Monferrato Casalese“ *Spumante Rosato* dürfen nur die folgenden Begriffe unter den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen verwendet werden: „*fermentazione in bottiglia secondo il metodo tradizionale*“ [Flaschengärung nach traditionellem Verfahren], „*metodo tradizionale*“ [traditionelles Verfahren], „*metodo classico*“ [klassisches Verfahren] oder „*metodo classico tradizionale*“ [traditionelles klassisches Verfahren]. Es ist daher verboten, dass Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Grignolino Monferrato Casalese“ *Spumante Rosato* nur den Begriff „*fermentazione in bottiglia*“ [Flaschengärung] auf ihrem Etikett tragen.

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Grignolino Monferrato Casalese“ *Spumante Rosato* dürfen die Begriffe „*rosa*“ oder „*rosé*“ hinzugefügt werden.

Das Jahr der Lese der Trauben muss angegeben werden, es sei denn es handelt sich um Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Grignolino Monferrato Casalese“ *Spumante Rosato*, der nicht als *Millesimato* [Jahrgangswein] gekennzeichnet ist.

Die Dauer der Weinerzeugung, einschließlich der Lagerung auf der Hefe, muss mindestens 18 Monate dauern.

Die zu verwendenden Arten von Verschlüssen wurden festgelegt. Dreh- und Schraubverschlüsse, die hauptsächlich aus Kunststoff/synthetischem Material bestehen, dürfen nicht verwendet werden.

Diese Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation.

6. Änderung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet aufgrund der Aufnahme der Kategorie „Qualitätsschaumwein“ (Kategorie 5)

Die Beschreibung des Zusammenhangs mit der Umwelt wurde erweitert, um die neu aufgenommene Weinkategorie zu berücksichtigen.

Die Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation und den Punkt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Geografische Angabe**

Grignolino del Monferrato Casalese

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

- 1. Wein
- 5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung der weine:

1. Grignolino del Monferrato Casalese

Der Wein mit der g. U. „Grignolino del Monferrato Casalese“ ist ein Rotwein, der aus Grignolino-Trauben bereitet wird, einer autochthonen Rebsorte des Monferrato Casalese, die in diesem Gebiet den idealen Lebensraum gefunden hat und deren Eigenschaften hier optimal zum Ausdruck kommen.

Der Wein hat eine rubinrote Farbe unterschiedlicher Intensität, die zu Orangerot tendiert, einen milden Duft und einen trockenen Geschmack mit leichter Tanninnote; er ist angenehm bitter, mit charakteristischem Nachgeschmack.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

2. Grignolino del Monferrato Casalese Riserva

Der Wein hat eine rubin- bis granatrote Farbe, die zu Orangerot tendiert. Der charakteristische und milde Duft weist Gewürznoten auf. Der Geschmack ist trocken mit leichter Tanninnote und angenehm bitter mit charakteristischem Nachgeschmack.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,00 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

3. Grignolino del Monferrato Casalese Spumante di qualità Rosato

Der Wein Grignolino del Monferrato Casalese Spumante di qualità Rosato hat eine rosa Farbe von unterschiedlicher Intensität mit orangenen bis gelblichen Anklängen.

Das wohlriechende komplexe Aroma weist Noten von Hefe und Brotkruste auf, die für die Zweitgärung in der Flasche nach dem traditionellen Verfahren typisch sind, sowie Zitrusnoten von Orangen und Grapefruit. Der Schaum ist fein und lang anhaltend.

Am Gaumen ist der Wein elegant, vollmundig und hat eine leichte Tanninnote mit einer frischen Säure. Im Abgang ist er trocken und sauber.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Erzeugung von Schaumwein nach dem traditionellen Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Erzeugung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Grignolino del Monferrato Casalese“ *Spumante di qualità Rosato* muss über mindestens 18 Monate eine Zweitgärung in der Flasche gemäß dem traditionellen Verfahren stattfinden.

5.2. Höchsterträge

1. Grignolino del Monferrato Casalese

8 000 kg Trauben pro Hektar

2. Grignolino del Monferrato Casalese *Riserva*

8 000 kg Trauben pro Hektar

3. Grignolino del Monferrato Casalese *Spumante di qualità Rosato*

8 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Trauben für die Weine mit der g. U. „Grignolino del Monferrato Casalese“ umfasst folgende Gemeinden der Provinz Alessandria:

Alfiano Natta, Altavilla Monferrato, Camagna Monferrato, Camino, Casale Monferrato (ausgenommen des Teils am rechten Ufer des Po), Castelletto Merli, Cella Monte, Cereseto, Cerrina Monferrato, Coniolo (ausgenommen des Teils am linken Ufer des Po), Conzano, Frassinello Monferrato, Gabiano, Lu e Cuccaro Monferrato, Mombello Monferrato, Moncestino, Murisengo, Odalengo Grande, Odalengo Piccolo, Olivola, Ottiglio, Ozzano Monferrato, Pontestura, Ponzano Monferrato, Rosignano Monferrato, Sala Monferrato, San Giorgio Monferrato, Serralunga di Crea, Solonghello, Terruggia, Treville, Vignale Monferrato, Villadeati, Villamiroglio.

Die Weinbereitung, die Verarbeitung und die Reifung dürfen sowohl im Erzeugungsgebiet der Trauben als auch im gesamten Gebiet der Provinz Alessandria und in folgenden Gemeinden der Provinz Asti erfolgen: Viarigi, Montemagno, Casorzo, Grazzano Badoglio, Moncalvo, Penango, Calliano, Tonco, Montiglio Monferrato und Robella.

7. Keltertraubensorten

Barbera N.

Freisa N.

Grignolino N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. g. U. Grignolino del Monferrato Casalese

Das Monferrato Casalese bzw. Basso Monferrato ist ein Hügelland in Höhenlagen von ca. 120 m bis ca. 350 m über dem Meeresspiegel, in dem Wein mit dieser g. U. erzeugt wird. Die Alpen und das Meer (die 130 km bzw. 90 km entfernt liegen) beeinflussen das Klima im Gebiet des Monferrato, wodurch es sich optimal für den Anbau von Reben eignet. Die Böden des Monferrato und der Felsuntergrund sind durch das in unterschiedlicher Tiefe liegende marine Sedimentgestein entstanden. Neben Grignolino-Trauben können bis zu einem Anteil von 5 % die Rebsorten Freisa und/oder Barbera hinzugefügt werden.

Die Eigenschaften der Böden und damit die des unter der genannten Bezeichnung erzeugten Weines stehen in engem Zusammenhang mit der kalkhaltigen, alkalischen Bodenmatrix, die nur wenig Nährstoffe enthält. Der Wein ist reich an fruchtigen Noten, die diesem besonderen „Terroir“ zu verdanken sind.

8.2. g. U. Grignolino del Monferrato Casalese Riserva

Das Monferrato Casalese bzw. Basso Monferrato ist ein Hügelland in Höhenlagen von ca. 120 m bis ca. 350 m über dem Meeresspiegel, in dem Wein mit dieser g. U. erzeugt wird. Die Alpen und das Meer (die 130 km bzw. 90 km entfernt liegen) beeinflussen das Klima im Gebiet des Monferrato, wodurch es sich optimal für den Anbau von Reben eignet. Neben Grignolino-Trauben können bis zu einem Anteil von 5 % die Rebsorten Freisa und/oder Barbera hinzugefügt werden. Die Grignolino-Traube gilt im Monferrato als die autochthone Rebsorte schlechthin. Dokumente aus dem Jahr 1248 belegen den Anbau und die Bedeutung der Rebsorte in diesem Gebiet. Die Winzer im Monferrato wählten für den Anbau der Rebsorte Grignolino in den vergangenen Jahrhunderten stets nur die besten Lagen und Böden.

Die Eigenschaften der Böden und damit die des unter der genannten Bezeichnung erzeugten Weines stehen in engem Zusammenhang mit der kalkhaltigen, alkalischen Bodenmatrix, die nur wenig Nährstoffe enthält. Im Falle des *Riserva*-Weins sind die für das besondere „Terroir“ typischen fruchtigen Noten aufgrund der Reifung noch stärker ausgeprägt.

Bis zu den siebziger Jahren wurden unter der genannten Bezeichnung Grignolino-Weine erzeugt, die ca. vier Jahre reifen und für besondere Weinkenner bestimmt waren. Mit der Erzeugung junger und frischer Weine wurde erst später begonnen, um der Nachfrage auf dem Markt gerecht zu werden. Mit der Sorte *Riserva* wird der Zusammenhang mit der traditionellen Erzeugung wiederhergestellt und erneut die Möglichkeit gegeben, die organoleptischen Eigenschaften hervorzuheben, was nur durch Reifung erfolgen kann.

8.3. g. U. Grignolino del Monferrato Casalese Spumante di qualità Rosato

Das Monferrato Casalese bzw. Basso Monferrato ist ein Hügelland in Höhenlagen von ca. 120 m bis ca. 350 m über dem Meeresspiegel, in dem Wein mit dieser g. U. erzeugt wird. Die Böden des Monferrato und der Felsuntergrund sind durch das in unterschiedlicher Tiefe liegende marine Sedimentgestein entstanden.

Die Eigenschaften der Böden und damit die des unter der genannten Bezeichnung erzeugten Weines stehen in engem Zusammenhang mit der kalkhaltigen, alkalischen Bodenmatrix, die nur wenig Nährstoffe enthält. Der Wein ist reich an fruchtigen Noten, die diesem besonderen „Terroir“ zu verdanken sind. Die organoleptischen Eigenschaften von Grignolino-Trauben eignen sich besonders gut für die Erzeugung von Qualitätsschaumwein.

Da die Aufnahme der Kategorie „Qualitätsschaumwein“ mit der Anforderung erfolgt, Qualitätsschaumwein ausschließlich nach dem traditionellen Verfahren zu erzeugen, ist gewährleistet, dass ein hochwertiges Erzeugnis in Verkehr gebracht wird. Es handelt sich um ein sehr feines und elegantes Erzeugnis, das für verschiedene Anlässe (von Aperitifs bis Mahlzeiten) geeignet ist.

Qualitätsschaumwein wurde schon vor langer Zeit erzeugt, war aber bis Anfang dieses Jahrhunderts nicht sehr verbreitet. Die Betriebe wuchsen und erneuerten ihre Anlagen, um für die Erzeugung von Qualitätsschaumwein gerüstet zu sein, und erreichten dabei ein Qualitätsniveau und Mengen, die für die Vermarktung optimal sind.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Ausnahme von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

Beschreibung der Bedingung:

Gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission dürfen die Weinbereitung, die Verarbeitung und die Reifung der nachstehend genannten Weine sowohl im Erzeugungsgebiet der Trauben als auch im gesamten Gebiet der Provinz Alessandria und in folgenden Gemeinden der Provinz Asti erfolgen: Viarigi, Montemagno, Casorzo, Grazzano Badoglio, Moncalvo, Penango, Calliano, Tonco, Montiglio Monferrato und Robella.

Grignolino del Monferrato Casalese (Kategorie: Wein)

Grignolino del Monferrato Casalese Riserva (Kategorie: Wein)

Grignolino del Monferrato Casalese *Spumante di qualità Rosato* (Kategorie: Qualitätsschaumwein)

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/18839>
